

**Name:**

**Anschrift:**

**Email:**

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15 32756  
Detmold  
E-Mail-Adresse:  
[dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.nrw.de)

Bielefeld, den

**Einwendungen gegen den Antrag auf Genehmigung** nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Form der 2. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG als abschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage (KMVA) als unselbstständige Nebeneinrichtung der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford (MVA)  
*Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford (MVA), Schelpmilser Weg 30, 33609 Bielefeld Gemarkung Bielefeld, Flur 56, Flurstücke 984 und 1088*

**1. Fehlende Konzeption zur Steuerung / Reglementierung der Fahrzeugbewegungen im Rahmen der Genehmigung der Leistungserhöhung der MVA im Jahr 2006 + Lärmbewertung des beantragten Vorhabens in Form eines schalltechnischen Gutachtens**

Gemäß Antrag (Stand 25. Juni 2021) fahren bis zu 200 Lkw pro Anliefertag die MVA an und ab. Durch die Klärschlamm-Monoverbrennung wird sich der Lkw-Verkehr für die MVA um max. 30 Lkw pro Anliefertag erhöhen und somit bei insgesamt 230 Lkw, dies entspricht 460 Fahrzeugbewegungen pro Tag, liegen. Mit der **Leistungserhöhung der MVA im Jahr 2006** wurde u.a. **mitgenehmigt**, dass bis zu **480 Lkw-Bewegungen pro Anliefertag** stattfinden können.

Exakt diese Zahlen benennt der Antragssteller bereits im UVP Bericht vom **22.03.2019** im Rahmen der 1. Teilgenehmigung und übernimmt diese deckungsgleich im aktuellen Genehmigungsverfahren.

Die Regulierungsbehörde hat jedoch bereits 2006 die zulässigen LKW-Bewegungen auf dem Betriebsgelände selbst eindeutig festgelegt, die der Antragssteller auch nicht in Frage stellt.

Die im UVP Bericht vom 22.03.2019 genannten LKW-Bewegungen können die Fortschreibung der verbrannten Müllmengen 2019, 2020 und 2021 schon aus zeitlicher Abfolge nicht berücksichtigt haben.

Gemäß der gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht der Antragssteller auf seiner Internetseite die entsprechenden Emissionsdaten (u.a. die jährlich verbrannten Müllmengen). Diese stellen sich laut Antragssteller wie folgt dar (Quelle: [www.interargem.de](http://www.interargem.de)):

2018: 377.836 t/a

2019: 402.105 t/a

2020: 409.616 t/a

Somit ergibt sich im Zeitverlauf ein signifikanter Anstieg der verbrannten Müllmengen.

Aufgrund der Anliefersituation kann diese Menge auf dem Betriebsgelände selbst letztlich nur mit LKW-Bewegungen abgewickelt werden, die im Rahmen der Erweiterungsgenehmigung 2006 jedoch klar definiert sind (siehe oben).

Die Bewertung der Lärm-Immissionsbelastungen und Gutachten 'aus dem Betrieb heraus' beziehen sich jedoch unverändert auf Daten vor dem 22.03.2019 und berücksichtigen somit nicht die veränderte IST-Situation in den Jahren 2019 und 2020, soweit sich hier etwaige Veränderungen ergeben haben.

Ein Konzept zur Steuerung der zulässigen täglichen LKW-Bewegung, die sich auch aufgrund der Errichtung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage ergeben, legt der Antragssteller nicht vor, obwohl er sich bereits gemäß der eigenen Angaben vom 22.03.2019 sehr nah am genehmigten Grenzwert bewegt und die gestiegenen verbrannten Müllmengen im Antrag unberücksichtigt lässt, aus denen sich etwaige zusätzliche LKW-Bewegungen ergeben haben könnten.

Die Kurzbeschreibung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.06.2021 führt unter 4.2 zudem die Lärmbewertung des beantragten Vorhabens in Form eines schalltechnischen Gutachtens auf, welches sich ebenfalls auf Daten stützt, die bereits am 22.03.2019 benannt wurden.

**Die Einwendung bezieht sich somit auf:**

- a. Die fehlende Konzeption zur täglichen, exakten Verkehrssteuerung der LKWBewegungen im Rahmen der erteilten Erweiterungsgenehmigung aus dem Jahr 2006 – hier Gesamtbetrieb der MVA inkl. der beantragten Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage
- b. Das in der Kurzbeschreibung benannte schalltechnische Gutachten, soweit sich aufgrund der gestiegenen verbrannten Müllmengen in den Jahren 2019 und 2020 etwaige zusätzliche LKW-Bewegungen ergeben haben.

**2. Unvollständige Antragsunterlagen zu den Anforderungen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zum Schutz der Arten.**

In der Kurzbeschreibung (Stand 25.06.2021) wird u.a. aufgeführt und geprüft, ob geschützte Tierarten wie z.B. Vögel auf dem Werksgelände der MVA vorkommen – hier in den Gebäuden, Räumen und Außenanlagen der MVA. Bis auf Wanderfalken sollen keine weiteren Vogelarten registriert worden sein, zumindest werden diese in der Kurzbeschreibung nicht erwähnt. Dieses ist insbesondere deshalb wichtig, um abschließend festzustellen, ob die beantragte Errichtung und der Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage die Lebensräume ausschließt bzw. einschränkt.

In den Antragsunterlagen selbst befindet sich jedoch unter 8.8. 'Die Artenschutzrechtliche Bewertung des Standortes der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage', welche bei Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 3917 auch Turmfalken (Nachweis Brutvorkommen seit 2000 vorhanden) aufweist. Während für sämtliche Vogelarten eine entsprechende Beurteilung vorgenommen wird, werden die Turmfalken im weiteren Verlauf nicht weiter erwähnt.

Laut aktuellem Internetauftritt der MVA (Stand 12.11.2021) befinden sich neben den Wanderfalken auch Turmfalken auf dem Gelände der MVA. Zitat Internetseite [www.interargem.de](http://www.interargem.de):

*Erfolgreiche Bruten von Wander- und Turmfalken*

*Bis heute brütet dieses Wanderfalkenpärchen jedes Frühjahr erfolgreich auf dem Gelände der MVA Bielefeld. Insgesamt haben bereits über 28 Wanderfalkenjunge auf der obersten Arbeitsplattform der Schornsteine das Licht der Welt erblickt. Wir freuen uns, damit einen aktiven Beitrag für den Wanderfalkenschutz zu leisten. **Die Turmfalken wohnen übrigens jetzt oben unter dem Dach des Abfallbunkers und sind dem Standort der MVA Bielefeld somit auch treu geblieben.***

**Die Einwendung bezieht sich somit auf die eigenen öffentlichen Angaben des Antragsstellers.**

### **3. Fehlende Ausgleichsflächen in Zusammenhang mit der Errichtung der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage**

Im Rahmen der anstehenden Versiegelung der Flächen, hier der Entnahme des Gehölzstreifens ist für die zu schaffende Ausgleichsfläche eine Eingriffsbilanzierung erarbeitet worden (Antragsunterlagen 8.9 Eingriffsbilanzierung). Eine vorzunehmende Kompensation ist im vorliegenden Fall laut Eingriffsbilanzierung in den angrenzenden Bereichen der im Eigentum der MVA Bielefeld-Herford GmbH stehende Flächen aus planerischen Gründen nicht möglich.

Hier will sich der Antragssteller die Option u.a. offenhalten auch in Zukunft eine sichere, zukunftsorientierte Anlage betreiben zu können. Im Gegenzug äußert der Antragssteller den Wunsch das städtische Ökokonto (Stadt Bielefeld?) nutzen zu können oder die Kompensation in Form einer Zahlung eines Ersatzgeldes auf das städtische Ökokonto auszugleichen.

Im Eigentum der MVA befindet sich in unmittelbarer Nähe allerdings eine entsprechend geeignete und bisher augenscheinlich ungenutzte Ausgleichsfläche. Hier das ehemalige Gärtneriegelände am Schelpmiser Weg.

Im Rahmen der anstehenden Versiegelung sollte diese Fläche berücksichtigt werden, um durch die Ausgleichsfläche neue Lebensräume zu schaffen, um den etwaigen Eingriff in die Natur zu

kompensieren. Das Gelände der ehemaligen Gärtnerei eignet sich besonders, um die Flächen ökologisch und nachhaltig für die kommenden Generationen aufzuwerten und die etwaige Entnahme des Gehölzstreifens auszugleichen.

#### **4. Fehlendes Konzept im Hinblick auf die Klimaschutzziele der Stadt Bielefeld und der Bundesregierung**

Das Bauvorhaben und der Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage steht im Widerspruch zu den gesetzten Klimaschutzzielen der Stadt Bielefeld, die bis 2035 eine entsprechende Klimaneutralität anstrebt. Ziel ist u.a. die signifikante Reduzierung von Verkehr im Stadtgebiet. Eine Ausweitung der LKW-Bewegung im Zuge der Errichtung einer MonoVerbrennungsanlage widerspricht dieser Zielsetzung.

**Ebenso ist Deutschlands Weg zur Klimaneutralität im Klimaschutzgesetz vorgezeichnet. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das neue europäische Klimaziel 2030 hat die Bundesregierung am 12. Mai 2021 das geänderte Klimaschutzgesetz 2021 vorgelegt. Der Bundestag hat die Klimaschutznovelle am 24. Juni 2021 beschlossen. Sie hat am 25. Juni 2021 auch den Bundesrat passiert.**

Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere aktiv die dezentrale Verbrennung von Klärschlamm in der Region Ostwestfalen im Zuge einer zu erstellenden CO<sub>2</sub> Bilanz geprüft werden.

Unabhängig vom Antrag selbst sollte ggf. eine entsprechende Reduzierung der verbrannten Gesamtmüllmenge in der MVA Bielefeld geprüft werden, um den gesetzten Zielen im Hinblick auf die angestrebte Klimaschutzziele gerecht zu werden.

#### **5. Fehlendes Konzept für die künftige Phosphorrückgewinnung**

Ein Konzept für die Phosphorrückgewinnung für die zentrale Verbrennung der Klärschlämme aus OWL und ggf. darüber hinaus legt der Antragssteller im Zuge der Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage nicht vor. Diese schließt er aus dem Genehmigungsverfahren aus.

Vielmehr sollen der anfallende Flugstaub aus der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage auf einer dafür zugelassenen Deponie der Klasse DK II ordnungsgemäß abgelagert werden. Bei längerer Lagerung besteht allerdings die Gefahr, dass die Aschen zusammenbacken, was einen erhöhten technischen Aufwand für den Rückbau des Langzeitlagers erforderlich machen kann. Zudem erfordert die Variante eines Langzeitlagers eine erforderliche Logistik, die mit zusätzlichen Emissionen und Immissionen einhergeht.

Daher sollte vor der Genehmigung der Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage eine strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgen, die zu erwartenden Umweltauswirkungen bewertet und Planungsalternativen berücksichtigt / beschreibt.

Ich lehne die Errichtung und den Betrieb der KMVA an dem vorgesehenem Standort grundsätzlich ab. Der Standort liegt im dicht besiedeltem Stadtbezirk Heepen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur der Bezirk Heepen von der Errichtung und dem Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage betroffen sein wird. Vielmehr wird laut UVP ein

Radius von 5,35 Kilometer (Durchmesser 10,7 Kilometer!) benannt, so dass weitere dicht besiedelte Bielefelder Wohngebiete betroffen sind.

**Ich bitte um eine zeitnahe Eingangsbestätigung meiner Einwendung!  
Vielen Dank!**

Mit freundlichen Grüßen